

juristischen Instrumentariums andererseits — dies sind die Voraussetzungen, um das Recht wirksam in den Dienst der Hauptaufgabe stellen zu können.

Der Einfluß des Zivilrechts auf die Verwirklichung der Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Ziel und Weg

Die Aufgabe des Zivilrechts als Teil des einheitlichen Rechts besteht nach der Präambel des ZGB darin, „die gesellschaftlichen Beziehungen im Bereich der Versorgung der Bevölkerung mit materiellen und kulturellen Gütern und Leistungen, insbesondere mit Wohnraum, Konsumgütern und Dienstleistungen, mit hoher Wirksamkeit zu gestalten“./II/ Vom Zivilrecht werden damit solche gesellschaftlichen Beziehungen juristisch organisiert, die in besonderem Maße bei der Verwirklichung des von der Hauptaufgabe gestellten Ziels entstehen. Es handelt sich um Beziehungen bei der Inanspruchnahme des gesellschaftlichen Reichtums für die individuelle Konsumtion auf der Grundlage der Arbeitsleistung und des von ihr bestimmten individuellen Anteils des einzelnen, und zwar um Beziehungen zwischen den Betrieben, die vom Staat mit der Versorgung der Bevölkerung beauftragt sind, und den Bürgern sowie um Beziehungen der Bürger untereinander. Gleichzeitig werden weitgehend Beziehungen mit erfaßt, in denen sich die Inanspruchnahme des Fonds vollzieht, der der „gemeinschaftlichen Befriedigung von Bedürfnissen“./12/ im Rahmen der gesellschaftlichen Konsumtion dient, eines Fonds, der im Vergleich zur kapitalistischen Gesellschaft von vornherein bedeutend wächst und im selben Maße zunimmt, wie sich die sozialistische Gesellschaft entwickelt./13/

Die Hauptaufgabe bildet damit die konzeptionelle Grundlage für die Gestaltung des sozialistischen Zivilrechts. Das ZGB tritt als ein Faktor in Erscheinung, der die in der Hauptaufgabe zum Ausdruck kommende Politik in besonderer Weise juristisch manifestiert und ihre Durchsetzung garantiert. Der grundlegende Ausgangspunkt des ZGB besteht dabei darin, daß die zu gestaltenden gesellschaftlichen Beziehungen die Befriedigung materieller und kultureller Lebensbedürfnisse zum Ziel haben, die sich auf dem Boden der sozialistischen Gesellschaftsordnung herausbilden, und daß dies eine Aufgabe der Gesellschaft ist, für deren Sicherstellung der sozialistische Staat gegenüber seinen Bürgern die Verantwortung trägt. Bei der Gestaltung des ZGB steht nicht im Vordergrund, daß die zu regelnden Versorgungsbeziehungen vor allem als Ware-Geld-Beziehungen in Erscheinung treten. Der bewußte Verzicht darauf, zivilrechtliche Beziehungen vorrangig als Vermögensbeziehungen zu charakterisieren, wie es der traditionellen zivilrechtlichen Betrachtungsweise entsprach, ermöglicht es, das Ziel und die Wirkungsweise des sozialistischen Zivilrechts klarer hervortreten zu lassen.

Die Hauptaufgabe gibt jedoch nicht nur die Orientierung für die konzeptionelle Grundlage des Zivilrechts, sondern auch für die konkrete Gestaltung der Struktur der Rechte und Pflichten der an zivilrechtlichen Beziehungen beteiligten Betriebe und Bürger.

Dem grundlegenden Ausgangspunkt des ZGB, daß die Versorgung eine gesellschaftliche Angelegenheit ist,

AD Vgl. dazu St. Supranowitz, „Zivilgesetzbuch - planmäßiger Schritt zur weiteren Vervollkommnung der sozialistischen Rechtsordnung der DDR“, Einheit 1975, Heft 3, S. 311 ff.; G.-A. Lübchen, „Die Stellung des Zivilgesetzbuchs in der einheitlichen sozialistischen Rechtsordnung der DDR“, NJ 1975 S. 467 ff.

/12/ K. Marx, „Kritik des Gothaer Programms“, In: Marx/Engels, Werke, Bd. 19, Berlin 1962, S. 19.

A3/ Vgl. ebenda; ferner: H. Schmidt, „Verteilung nach Leistung und gesellschaftliche Konsumtionsfonds“, Einheit 1974, Heft 2, S. 237 ff.; G. Winkler, „Zum Wesen unserer Sozialpolitik“, Einheit 1975, Heft 10, S. 1104 ff.; G.-A. Lübchen, a. a. O., insbes. S. 470.

entspricht es, wenn den Betrieben die Versorgung der Bürger als Rechtspflicht übertragen wird. So werden die Betriebe in §§ 10 und 12 ZGB verpflichtet, sich auf der Grundlage der staatlichen Leitung und Planung der Volkswirtschaft von der Verantwortung bei der Gestaltung zivilrechtlicher Beziehungen leiten zu lassen, die sie für eine planmäßige und kontinuierliche Versorgung der Bevölkerung entsprechend dem Bedarf tragen. Sie haben die sich hierbei für sie ergebenden Aufgaben mit hoher gesellschaftlicher Effektivität zu erfüllen. Diese gesellschaftlichen Versorgungspflichten werden insbesondere in den Bestimmungen über die Wohnungsmiete (§§ 94 ff. ZGB), den Kauf (§§ 133 ff. ZGB) und die Dienstleistungen (§§ 162 ff. ZGB) näher präzisiert.

Diese Regelungen haben bei der Verwirklichung der Hauptaufgabe wichtige Funktionen zu erfüllen. Sie sind darauf gerichtet, die mit der Hauptaufgabe angestrebten gesellschaftlichen Ziele verbindlich vorzugeben und die Betriebe gleichzeitig auf die volle Ausschöpfung der volkswirtschaftlichen Möglichkeiten zur Realisierung dieser Ziele zu orientieren. Darüber hinaus bilden sie den Bewertungsmaßstab für das Verhalten der Betriebe bei der vertraglichen Gestaltung und Erfüllung einzelner Versorgungsbeziehungen. Das ist insbesondere unter folgenden Aspekten von Bedeutung:

Versorgungspflichten und Bedürfnisbefriedigung

Die immer bessere Befriedigung der wachsenden materiellen und kulturellen Bedürfnisse ist nicht nur das höchste Ziel der gesellschaftlichen Produktion im Sozialismus, sondern wird auch zu einem „immer dringenderen Erfordernis der wirtschaftlichen Entwicklung selbst, zu einer wichtigen ökonomischen Voraussetzung für die rasche Steigerung der Produktion“ 714/

Je mehr die mengenmäßige Nachfrage gedeckt werden kann, desto größere Bedeutung erlangt die Versorgung mit Konsumgütern und Dienstleistungen, die in ihrer gebrauchswertmäßigen Struktur nach Sortiment, Qualität, Konsumreife, technischen und ökonomischen Parametern, modisch aktueller Gestaltung, Preisstruktur und terminlicher Bereitstellung dem Bedarf entsprechen.

Die zivilrechtlichen Beziehungen nehmen unter diesen Gesichtspunkten der Entwicklung der individuellen Konsumtion einen immer bedeutsamer werdenden Platz in der Leitung und Planung der Volkswirtschaft ein. Indem das Zivilrecht den Teil des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses gestaltet, in dem sich letztlich der in den materiellen Gütern und Leistungen verausgabte gesellschaftliche Arbeitsaufwand als gesellschaftlich notwendig bewähren muß, wird insoweit durch sie auch über die volkswirtschaftliche Effektivität entschieden. Darauf machte Marx mit den Worten aufmerksam: „Das Produkt, welches man anbietet, ist nicht das Nützliche an und für sich. Der Konsument erst bestimmt seine Nützlichkeit.“/15/

Entsprechen diese Güter und Leistungen nicht genügend dem Bedarf, entstehen volkswirtschaftliche Effektivitätsverluste. Die angebotenen Güter und Leistungen werden nicht voll zur Bedürfnisbefriedigung in Anspruch genommen. Gesellschaftliche Arbeit wurde verthan. Daran ändert auch nichts, daß ursprünglich vielleicht Effektivitätssteigerungen durch Senkung der Fertigungszeiten, des spezifischen Materialaufwands und durch bessere Auslastung der Grundfonds bei ihrer

/ii/ L. I. Breshnew, Rechenschaftsbericht des Zentralkomitees der KPdSU an den XXIV. Parteitag der KPdSU, Moskau/Berlin 1971, S. 57.

A5/ K. Marx, „Das Elend der Philosophie“, In: Marx/Engels, Werke, Bd. 4, Berlin 1972, S. 75.